

Satzung
für die
Marine-Jugend-Münster e.V. 1964

§ 1 Name und Sitz

Die Marine-Jugend-Münster e.V. 1964 ist am 1. September 1964 gegründet worden. Sie hat ihren Sitz in Münster / Westfalen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Marine-Jugendgruppe fördert vor allem die Betätigung der Jugend im Sport. Sie will der Jugend bei einer sinnvollen, sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung behilflich sein und das Interesse der Jugend am See- und Wassersport wecken und fördern.

Die Jugendgruppe will ihre Mitglieder auch zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern im Rahmen der demokratischen Grundordnung unseres Landes erziehen. Dabei wird insbesondere auf Kameradschaft, Geselligkeit und Pflege anerkannten Kulturgutes geachtet. Auch die Pflege von Traditionen in der Seefahrt ist uns wichtig.

Diese genannten Ziele sollen erreicht werden:

- a. durch planmäßig betriebene Leibesübungen (Schwimmen, Rudern, Segeln, Turnen und Wandern) unter ausdrücklicher Ablehnung einer vormilitärischen Ausbildung;
- b. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und anderen Begegnungen der Deutschen Marine-Jugend e.V. (DMJ) und anderen Verbänden.
- c. Schulungen in der Seemannschaft, Vorträge und Seminare aus dem Bereich der Seefahrt.
- d. durch Zusammenarbeit mit anderen anerkannten Sportvereinen und Jugendorganisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, und zwar insbesondere zur Förderung der Jugendpflege.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Marine-Jugend-Münster ist dem "DMJ Landesverband Nordrhein-Westfalen" angeschlossen und Bestandteil der "Marine-Jugend e.V." Sie regelt im Einklang mit deren Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

Die Marine-Jugend ist Mitglied des "Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V" und eines Sportfachverbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Jugendgruppe werden durch diese Satzung sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisation ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zur Jugendgruppe und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Maßgebend ist vielmehr die Rechtsordnung der Marine-Jugend e.V.

§ 5 Gliederung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe gliedert sich im Innerverhältnis in Unterabteilungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. außerordentliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Zu a)

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den in dieser Satzung niedergelegten Zielen bekennt und sich zur aktiven Mitarbeit in der Jugendgruppe verpflichtet. Das Alter richtet sich nach der aktuellen Wettkampfordnung der DMJ. Die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist der schriftlichen Anmeldung minderjähriger Bewerber beizufügen. Die Mitgliedschaft der Jugendlichen wird nach einer Probezeit von 3 Monaten durch Beschluss der Jugendgruppenleitung wirksam.

Zu b)

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die den Sport und die Marine-Jugend-Münster unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu c)

Zu Ehrenmitgliedern der einzelnen Jugendgruppen können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Jugendgruppe besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt in einer Hauptversammlung der Marine-Jugendgruppe und erfordert eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Auflösung der Marine-Jugend-Münster

Zu a)

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen. Er ist dem Verein sechs Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

Zu b)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung in grober Weise verstößt, der Marine-Jugend entgegenarbeitet oder Anstand und gute Sitte verletzt. Mit dem Ausschluss ist der Verlust des Anrechtes auf das Gruppenvermögen und des Rechtes zum Tragen der Abzeichen und Sonderkleidung der Marine-Jugend verbunden. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Jugendgruppenleitung. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden, der in erster Instanz von der Jugendgruppenleitung, in der zweiten Instanz von der Hauptversammlung der Jugendgruppe entschieden wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. die Einrichtungen der Gruppe nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b. an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen,
- c. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beschlussfassungen gemäß dieser Satzung teilzunehmen,
- d. von der Gruppe einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfälle zu erlangen,
- e. die Sonderkleidung des Vereins zu tragen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. die Satzung der Marine-Jugend zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen der Marine-Jugend zu handeln,
- c. die angesetzten Übungsabende pünktlich und regelmäßig zu besuchen,
- d. bei Beendigung der Mitgliedschaft sind geliehene Sachen und der Ausweis über die Zugehörigkeit zur Marine-Jugend innerhalb von 8 Tagen nach dem Austritt zurückzugeben,
- e. den festgesetzten Monatsbeitrag pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

§ 10 Organe der Marine-Jugendgruppe

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,
- b. die Jugendgruppenleitung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Gruppenleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sämtliche Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 6a dieser Satzung erfüllen, haben grundsätzlich eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Mitgliederversammlung tritt möglichst im Januar eines jeden Jahres zur Jahreshauptversammlung zusammen, die Einberufung einer Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in schriftlicher Form zu geschehen. Die Ergebnisse und der Ablauf der Mitgliederversammlung müssen in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt werden. Aus wichtigem Anlass kann der Jugendgruppenleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die die vorstehenden Bestimmungen gelten.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Jugendgruppenleiter schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung aufgenommene mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a. Wahl der Gruppenleitung
- b. Wahl der Kassenprüfer

- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Beiträge für das kommende Jahr
- e. Entlastung der Jugendgruppenleitung
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens zu umfassen:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten und Stimmenzahl
- b. Jahresberichte der Jugendgruppenleitung
- c. Beschlussfassung über Entlastung
- d. Beschluss über Beiträge
- e. Neuwahlen
- f. Anträge
- g. Verschiedenes

§ 14 Jugendgruppenleitung (Vertreter im Sinne des § 26 BGB)

- a. Jugendgruppenleiter / -leiterin
- b. stellv. Jugendgruppenleiter / -leiterin
- c. Seesportwart
- d. Geschäftsführer
- e. Kassenwart
- f. Organisationsleiter

Die Mitglieder der Jugendgruppenleitung müssen voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Jugendgruppenleitung werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet die Hälfte der

Jugendgruppenleitung aus. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Jugendgruppe kann nach Bedarf durch Ernennung um weitere Mitglieder ergänzt werden.

Der Jugendreferent der fördernden Marine-Kameradschaft im DMB hat Sitz und Stimme in der Jugendgruppenleitung, bzw. der Jugendgruppenleiter ist

stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Marine-Kameradschaft.

§ 14a Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird von den unter 21 jährigen Jugendlichen des Vereins auf die Dauer von einem Jahr gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Jugendgruppenleitung.

§ 15 Rechte und Pflichten der Jugendgruppenleitung

- a. Der Jugendgruppenleiter beruft und leitet die Sitzungen der Jugendgruppenleitung, sowie die Mitgliederversammlung. Er vertritt die Jugendgruppe bei der Marine-Kameradschaft und bei der Deutschen-Marine-Jugend e.V. Bei Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Jugendgruppenleiter.
- b. Der Seesportwart leitet die gesamte seesportliche Ausbildung der Marine-Jugendgruppe im Rahmen der Gruppenstunde und der Wettkämpfe.
- c. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Schriftwechsel der Marine-Jugendgruppe.
- d. Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Beiträge und verwaltet die Kassengeschäfte. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Jugendgruppenleiters geleistet werden. Alle Ausgaben sind durch Belege, die vom Jugendleiter anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Jugendgruppenleiter und Kassenwart sind verantwortlich, dass keine Ausgaben gemacht werden, die nicht durch den Kassenbestand gedeckt sind
- e. Der Organisationsleiter verwaltet das gesamte bewegliche Eigentum der Jugendgruppe und weist es listenmäßig nach, ggf. mit den Vermerken über Rechte Dritten daran. Gemeinsam mit dem Jugendgruppenleiter ist er für die ordnungsgemäße Pflege und Aufbewahrung des der Jugendgruppe zur Verfügung stehenden oder ihr von dritter Seite zur Verfügung gestellten Materials verantwortlich.
- f. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Marine-Jugendgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15a Aufwandsersatzanspruch

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer

und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- d. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- e. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- f. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer legen der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Kasse des Vereins vor. Sie müssen über 18 Jahre alt sein.

§ 17 Beschlussfassung

Alle Versammlungen sind beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung der Marine-Jugendgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 20 Vermögen der Marine-Jugendgruppe

Die Überschüsse der Kasse, sowie sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum der Jugendgruppe, ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung der Marine-Jugend wird durch den Vorstand ein Treuhänder und Verwalter des Eigentums der Marine-Jugendgruppe bis zur Neugründung ernannt. Sollte eine Neugründung in absehbarer Zeit (längstens drei Jahre) nicht möglich sein, ist das Vermögen der Marine-Jugend einer anderen Marine-Jugend in Münster oder jugendfördernden Zwecken in Münster zuzuführen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.